

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

Studienjahr 2025/2026
12. März 2026
48. Stück

107. Vorgangsweise des Senats der Universität Salzburg zur Erstellung eines Dreivorschlags gemäß § 25 Abs. 1 Z 5a UG

Der Senat der Universität Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10.03.2026 die folgenden Bestimmungen zur Erstellung eines Vorschlags zur Wahl einer Rektorin bzw. eines Rektors an den Universitätsrat beschlossen:

Rechtliche Grundlagen

§ 1. (1) Zu den zentralen Aufgaben des Senats gehört gemäß § 25 Abs. 1 Z 5a UG die Erstellung eines Dreivorschlags an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin oder des Rektors unter Berücksichtigung des Vorschlags der Findungskommission innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage dieses Vorschlags.

(2) Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

(3) Bei der Erstellung des Dreivorschlags ist das Diskriminierungsverbot gemäß B-GIBG zu beachten.

(4) Zur Rektorin oder zum Rektor kann gemäß § 23 Abs. 2 UG nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

Abstimmungen und Beschlusserfordernisse

§ 2. Für die Beschlüsse sind die Erfordernisse der Geschäftsordnung des Senats gemäß § 11 GO und für die Abstimmungen selbst § 12 GO zu beachten. Alle Abstimmungen finden geheim statt.

Diskussion und Behandlung des Vorschlags der Findungskommission bzw. eines Konsensvorschlags

§ 3. (1) Es findet über jede:n Kandidat:in in alphabetischer Reihenfolge eine Aussprache statt, insbesondere darüber, ob sie bzw. er im Sinne der Ausschreibungskriterien geeignet ist und für den Dreivorschlag in Frage kommt. Dabei werden die Für und Wider nachvollziehbar erörtert und festgehalten.

(2) Es findet dann eine Diskussion über den Vorschlag der Findungskommission statt, wobei wiederum die Für und Wider festgehalten werden.

(3) Es folgt eine Abstimmung darüber, ob der Senat (allenfalls vorbehaltlich einer Reihung bzw. vorbehaltlich einer neuen Reihung) dem Vorschlag der Findungskommission folgt.

(4) Erhält der Antrag auf Übernahme des Vorschlags der Findungskommission eine Mehrheit, so endet die Arbeit des Senats. Erhält der Antrag auf Übernahme des Vorschlags der Findungskommission vorbehaltlich einer Reihung bzw. vorbehaltlich einer neuen Reihung eine Mehrheit, so wird nach § 7 vorgegangen. Erhält der Antrag keine Mehrheit, wird nach § 4 fortgesetzt.

(5) Auf Antrag kann der Senat vor Behandlung des Vorschlags der Findungskommission unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 2, 3 und 4 einen Konsensvorschlag zur Abstimmung bringen (allenfalls vorbehaltlich einer Reihung). Abweichend von § 2 ist für den Beschluss eines solchen Konsensvorschlags eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich. Wird der Antrag angenommen, so wird mit § 8 fortgesetzt. Wird der Antrag vorbehaltlich einer Reihung angenommen, so wird anschließend nach § 7 vorgegangen. Erhält der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, wird mit der Diskussion und Abstimmung über den Vorschlag der Findungskommission gemäß Abs. 2, 3 und 4 fortgesetzt.

Ausschluss der nicht geeigneten Kandidat:innen

§ 4. (1) Es erfolgt eine Abstimmung darüber, welche Kandidat:innen im Sinne der Ausschreibungskriterien für das Amt der Rektorin bzw. des Rektors geeignet sind und daher für den Dreivorschlag in Frage kommen.

(2) Für diese Abstimmung wird ein Stimmzettel verwendet, auf dem alle Kandidat:innen in gleicher Schriftgröße und in alphabetischer Reihenfolge aufscheinen. Neben jedem Namen sind Felder mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ zum Ankreuzen anzubringen.

(3) Die Person ist als ungeeignet aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen, wenn sie keine Mehrheit der Ja-Stimmen (gegenüber den Nein-Stimmen und Enthaltungen) auf sich vereinigt.

(4) Mit den nicht ausgeschiedenen Kandidat:innen wird nach § 5 verfahren. Bleiben drei oder weniger Kandidat:innen im Verfahren übrig, wird abweichend davon direkt mit § 7 fortgesetzt. Bleibt kein:e Kandidat:in im Verfahren übrig, wird über die Kandidat:innen neuerlich diskutiert. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird danach die Abstimmung wiederholt. Bleibt wieder kein:e Kandidat:in im Verfahren übrig, erfolgt eine Mitteilung an den Universitätsrat, dass der Senat keine geeigneten Kandidat:innen vorgefunden hat und daher keinen Wahlvorschlag übermitteln wird.

Auswahl der drei am besten geeigneten Kandidat:innen

§ 5. (1) Zur Auswahl der drei am besten geeigneten Kandidat:innen wird zunächst ein quantitatives Meinungsbild erhoben. Dazu ist ein Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle zur Auswahl stehenden Kandidat:innen in gleicher Schriftgröße und alphabetischer Reihenfolge aufscheinen. Neben jedem Namen ist ein Feld zur Eintragung einer (Rang-)Zahl anzubringen.

(2) In die Felder auf dem Stimmzettel werden Zahlen eingetragen. Eine kleinere Zahl drückt eine stärkere Unterstützung für die Kandidatin bzw. den Kandidaten aus als eine größere. Jede Zahl darf nur einmal verwendet werden, d. h. Gleichreihungen sind nicht erlaubt (und führen zu einer ungültigen Stimme). Kandidat:innen ohne Zahl sind gemeinsam an letzter Stelle (im Sinne einer Zahl, die größer als alle anderen Zahlen ist) gereiht. Es entscheidet nicht die Größe der Zahl, sondern nur die Reihenfolge der Zahlen.

(3) Aus dem Ergebnis dieser Erhebung wird aus den Einzelreihungen wie nachfolgend angegeben ein Vorschlag für die drei am besten geeigneten Personen bestimmt.

(4) Mit Hilfe der Einzelreihungen wird mit der in § 6 festgelegten Methode zunächst eine Person ausgewählt. Diese Person wird anschließend von allen Stimmzetteln gestrichen. Dann wird mit der in § 6 festgelegten Methode eine zweite Person ausgewählt. Diese Person wird anschließend ebenfalls

von allen Stimmzetteln gestrichen. Durch eine weitere Anwendung der in § 6 beschriebenen Methode wird eine dritte Person ausgewählt.

(5) Es folgt eine Abstimmung darüber, ob die nach Abs. 3 und 4 ausgewählten Personen in den Wahlvorschlag des Senats aufgenommen werden. Erhält dieser Antrag keine Mehrheit, finden – nach ausführlicher Diskussion und unter Berücksichtigung des quantitativen Meinungsbildes gemäß Abs. 1 bis 4 – weitere Abstimmungen statt, um einzelne Personen oder Gruppen von Personen in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Diese Abstimmungen erfolgen auf Antrag und werden fortgesetzt, bis drei Personen aus dem Pool der geeigneten Personen ausgewählt sind. Mit dem Wahlvorschlag wird anschließend gemäß § 7 verfahren.

(6) Zur Verkleinerung des Kandidat:innenfelds kann der Senat vor Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 5 auf Antrag beschließen, Kandidat:innen als für den Dreivorschlag weniger geeignet einzustufen und somit aus den Erhebungen gemäß Abs. 1 bis 5 auszuschließen. Dies ist nur zulässig, wenn mindestens drei geeignete Personen übrigbleiben. Bleiben dabei genau drei geeignete Personen übrig, so ist der Wahlvorschlag damit erstellt und es wird direkt mit § 7 fortgesetzt.

Methode zur Auswahl einer Person auf Basis einer durchgeführten Erhebung bzw. Abstimmung

§ 6. (1) Mit der im Folgenden beschriebenen Methode soll eine Person ausgewählt werden, nachdem jedes anwesende oder vertretungsweise die Stimme führende Mitglied des Senats eine Einzelreihung gemäß § 5 Abs. 2 erstellt oder einen Stimmzettel gemäß § 7 Abs. 3 ausgefüllt hat. Bei einer Einzelreihung gemäß § 5 Abs. 2 entfällt die Stimme auf jene Kandidatin bzw. jenen Kandidaten, welche:r die kleinste Zahl aufweist und nicht gestrichen ist.

(2) Die Auswahl fällt auf jene Person, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Hat die Person mit den meisten Stimmen die Mehrheit verfehlt, so findet eine „Stichwahl“ statt, welche wieder gemäß § 6 entschieden wird. Diese erfolgt aufgrund der Einzelreihungen im Sinne einer integrierten Stichwahl bei der Auswahl der drei am besten geeigneten Kandidat:innen gemäß § 5 bzw. durch eine gesonderte Abstimmung bei der Reihung des Dreivorschlags gemäß § 7. Bei einer integrierten Stichwahl werden alle Personen, die nicht an der Stichwahl teilnehmen, von den Stimmzetteln gestrichen.

(4) Die Stichwahl findet zwischen der Person mit den meisten und der Person mit den zweitmeisten Stimmen statt.

(5) Weisen zwei oder mehr Personen die meisten Stimmen auf, so findet die Stichwahl abweichend zu Abs. 4 zwischen ihnen statt.

(6) Weist eine Person die meisten und zwei oder mehr Personen die zweitmeisten Stimmen auf, so findet abweichend von Abs. 4 zunächst zwischen den Personen mit den zweitmeisten Stimmen eine erste Stichwahl darüber statt, wer in die endgültige Stichwahl einzieht.

(7) Stimmgleichheiten zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes werden zu Gunsten der Personen mit weiblichem Geschlecht aufgelöst. Im Übrigen entscheidet bei Stimmgleichheit abweichend von Abs. 5 die Reihung des Vorschlags der Findungskommission und in Ermangelung einer solchen das Los.

(8) Das Los ist vom an Lebensjahren jüngsten anwesenden Mitglied des Senats zu ziehen. Bei Sitzungen, an denen Senatsmitglieder gemäß § 4 Abs. 7 GO mittels Videokonferenzsystem teilnehmen, wird das Los durch einen digitalen Zufallszahlengenerator gezogen (z. B. <https://www.random.org> oder vergleichbarer Onlinedienst).

Reihung des Dreivorschlags

§ 7. (1) Der Senat kann auf Antrag beschließen, dass von einer Reihung des Wahlvorschlags abgesehen wird. Die Personen werden auf dem Vorschlag alphabetisch angeführt und es wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Reihung vorgenommen wurde. Sollte nur eine Person zur

Auswahl stehen, ist keine Reihung und mithin kein solcher Antrag erforderlich. Ebenso kann der Senat auf Antrag beschließen, dass die sich aus § 5 ergebende Reihenfolge als Reihung verwendet wird.

(2) Wird über die Reihung nicht bereits gemäß Abs. 1 entschieden, so werden Abstimmungen zur Ermittlung der Reihung wie nachfolgend beschrieben durchgeführt.

(3) Bei der Abstimmung zur Reihung der ausgewählten Personen ist ein Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle Kandidat:innen auf dem Wahlvorschlag in gleicher Schriftgröße und alphabetischer Reihenfolge aufscheinen. Neben jedem Namen ist ein Kreis zum Ankreuzen anzubringen. Die Abstimmung erfolgt durch Setzen eines Kreuzes in einen Kreis. Werden zwei oder mehr Kreuze gesetzt, ist die Stimmabgabe ungültig. Das Setzen keines Kreuzes wird als Enthaltung gewertet, wobei bei Stichabstimmungen (Stichwahlen) gemäß § 6 Abs. 3 Enthaltungen abweichend von § 2 nicht als abgegebene Stimmen zählen.

(4) Die oder der Erstgereichte wird mit Hilfe der in § 6 Abs. 2 bis 7 beschriebenen Methode bestimmt.

(5) Anschließend wird mit einer weiteren Abstimmung gemäß Abs. 3 und 4 die oder der Zweitgereichte bestimmt.

(6) Die bzw. der nicht gemäß Abs. 4 bzw. Abs. 5 ausgewählte Kandidatin bzw. Kandidat wird als die oder der Drittgereichte in den Dreivorschlag aufgenommen.

(7) Sollten nur zwei Personen zur Auswahl stehen, sind Abs. 4, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(8) Für Fälle der Stimmgleichheit gilt § 6 Abs 7. Auf Antrag kann der Senat aber beschließen, dass anstatt des Losentscheides die in Diskussion stehenden Kandidat:innen als gleichgereicht angesehen werden. Der Antrag muss vor Ziehen des Loses gestellt und abgestimmt werden.

Begründung des Dreivorschlags

§ 8. (1) Sollte der erstellte Wahlvorschlag vom Vorschlag der Findungskommission abweichen, wird ihm eine schriftliche Begründung beigefügt. Die Begründung ergibt sich aus den, soweit relevant, gemäß § 4 Abs. 1 und 2 bzw. 5 und § 5 Abs. 5 festgehaltenen gemeinsam mit den allenfalls in früheren Sitzungen und im aktuellen Sitzungsverlauf vor den betreffenden Abstimmungen gesammelten Gesichtspunkten. Das Abstimmungsprotokoll (Abfolge der durchgeführten Abstimmungen inklusive der Abstimmungsergebnisse) ergänzt die Begründung.

(2) Folgt der Wahlvorschlag dem Vorschlag der Findungskommission, kann der Senat auf Antrag beschließen, diesen mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden in diesem Fall sinngemäß Anwendung.

(3) Die Begründung nach Abs. 1 und 2 wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden, allenfalls unter Beiziehung eines Schreibteams, erstellt und ehestmöglich, idealerweise innerhalb einer Woche, nach der Erstellung des Vorschlags zur Abstimmung gebracht. Dies kann im Umlaufverfahren oder in einer Sitzung erfolgen.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit der Verlautbarung in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Universität Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh

Redaktion: Stefan Bohuny

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg